

Vertrag

Zweckspendenvereinbarung

zwischen

Universitätsstadt Tübingen,

vertreten durch Bürgermeisterin **Dr. Gundula Schäfer-Vogel**

– nachfolgend „Stadt“ –

und

XXXXXXXX

– nachfolgend „Spenderin“ –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Spenderin beabsichtigt, der Stadt einen Betrag in Höhe von 200.000,00 EUR zuzuwenden. Die Zuwendung erfolgt an die Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die Parteien sind sich einig, dass die Spende zweckgebunden zur Förderung sozialer und kultureller Projekte, Maßnahmen und Angebote verwendet wird. Der Förderzweck umfasst insbesondere Vorhaben

- im Stadtgebiet der Stadt,
- mit einem unmittelbaren oder besonderen Bezug zur Stadt,
- für Personen oder Einrichtungen aus dem Einzugsgebiet der Stadt sowie
- gegebenenfalls im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit einer Partnerstadt der Stadt.

Zur Verwirklichung dieses Förderzwecks richtet die Stadt einen „Sozial- und Kulturfonds“ ein. Aus dem Fonds können insbesondere gemeinnützige soziale und kulturelle Projekte, Veranstaltungen, Initiativen und Angebote gefördert werden, die dem vorgenannten örtlichen oder inhaltlichen Förderbezug entsprechen.

§ 1 Gegenstand der Spende

1. Die Spenderin spendet an die Stadt **200.000,00 EUR**.
2. Die Spende erfolgt unentgeltlich und ohne Gegenleistung.
3. Empfängerin der Spende ist ausschließlich die Stadt.

§ 2 Zweckbindung

1. Die Spende darf ausschließlich für soziale und kulturelle Projekte und Angebote verwendet werden, die im öffentlichen Interesse liegen, einen klar bestimmbareren Förderzweck haben und dem Sinn und Zweck der Präambel entsprechen.
2. Die Mittel sind getrennt zu erfassen und ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden.
3. Eine unmittelbare Zuwendung an bestimmte natürliche Personen ist ausgeschlossen.

§ 3 Vergabekommission und Beschlussfassung

1. Über die Verwendung der Mittel aus dem Sozial- und Kulturfonds entscheidet eine Vergabekommission.
2. Die Vergabekommission besteht aus
 - zwei von der Stadt benannten Vertretungen,
 - der Spenderin sowie
 - einer weiteren von der Spenderin benannten Person.

Scheidet ein Mitglied der Vergabekommission aus oder ist es dauerhaft an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert, kann für dieses Mitglied eine Ersatzperson benannt werden. Die Benennung erfolgt durch diejenige Partei, die das ausgeschiedene oder dauerhaft verhinderte Mitglied ursprünglich benannt hat.

Scheidet die Spenderin im Todesfall aus der Vergabekommission aus oder ist sie dauerhaft an der Wahrnehmung ihres Amtes verhindert, geht ihr Sitz auf die von ihr benannte Person über, die ihrerseits eine vierte Person benennt.
3. Jedes Mitglied der Vergabekommission hat eine Stimme.
4. Entscheidungen über die Vergabe von Mitteln bedürfen eines Beschlusses der Vergabekommission. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn
 - mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt und
 - mindestens eine von der Stadt benannte Vertretung zugestimmt hat.
5. Da der Vergabekommission vier Mitglieder angehören, kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mindestens drei Stimmen zustimmen.
6. Die Vergabekommission soll nach Möglichkeit einvernehmliche Entscheidungen treffen. Vor einer Abstimmung ist auf eine Verständigung über den Förderzweck, die Förderhöhe und die Umsetzbarkeit hinzuwirken.
7. Kommt ein Beschluss nicht zustande, wird der Beratungsgegenstand in einer weiteren Sitzung erneut behandelt. Kommt auch dort kein Beschluss zustande, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des in dieser Vereinbarung festgelegten Spendenzwecks.
8. Die Stadt prüft vor Auszahlung, ob die beabsichtigte Mittelverwendung rechtlich zulässig, haushaltsrechtlich umsetzbar und mit der Zweckbindung vereinbar ist. Liegen rechtliche oder haushaltsrechtliche Hindernisse vor, darf der Beschluss nicht vollzogen werden. Die Vergabekommission ist hierüber zu informieren; sie berät sodann erneut.
9. Die Beschlüsse der Vergabekommission sind in Textform zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens den Förderempfänger oder die Fördermaßnahme, die Förderhöhe und den Förderzweck enthalten.
10. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Förderung wird durch die Tätigkeit der Vergabekommission nicht begründet.
11. Vorschläge für die Verwendung der Mittel können sowohl von der Stadt als auch von der Spenderin sowie den weiteren Mitgliedern der Vergabekommission eingebracht werden. Ein förmliches Antragsverfahren wird nicht eingerichtet.

§ 4 Beabsichtigte erste Fördermaßnahmen

Die Parteien beabsichtigen nach Eingang der Spende zunächst folgende Maßnahmen aus dem Fonds zu fördern:

1. 15.000,00 EUR an die Genossenschaft „Unterjesingen.gut.leben - in jedem Alter eG“
2. 20.000,00 EUR an den Zirkus Zambaioni e.V für das Zirkushaus
3. 15.000,00 EUR zur Finanzierung museumspädagogischer Arbeit des Stadtmuseums
4. 20.000,00 EUR für die Beratungsstelle „Aufwind“ von tima e.V
5. 15.000,00 EUR für Asylzentrum Tübingen e.V.

Soweit einzelne Förderungen nicht umsetzbar sind, verbleiben die Mittel im Fonds und werden für andere dem Zweck entsprechende Maßnahmen verwendet.

§ 5 Auszahlung, Nachweis und Information

1. Die Spende ist nach Vertragsunterzeichnung auf das von der Stadt benannte Konto zu überweisen.

Kreissparkasse Tübingen

IBAN: DE22 6415 0020 0000 0004 26

BIC: SOLADES1TUB

2. Die Stadt dokumentiert die Mittelverwendung in geeigneter Weise.
3. Bei Weitergabe an Dritte sorgt die Stadt für einen angemessenen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung.
4. Die Spenderin wird jährlich unaufgefordert über den Bestand des Fonds und die Verwendung der Mittel informiert.

§ 6 Spendenbescheinigung und Vertraulichkeit

1. Die Stadt stellt nach Eingang der Spende eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung aus.
2. Die Stadt respektiert den Wunsch der Spenderin und des vierten Kommissionsmitglied nach Anonymität, soweit keine gesetzlichen Offenlegungspflichten entgegenstehen.
3. Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Spende, dem Fonds oder den daraus geförderten Projekten sind vorab mit der Spenderin abzustimmen.

§ 7 Zweckänderung und Rückabwicklung

1. Kann der Zweck ganz oder teilweise nicht mehr verwirklicht werden, stimmen sich die Parteien über eine dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommende Verwendung ab.
2. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, sind noch nicht verbrauchte Mittel an die Spenderin zurückzuführen, soweit dem keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Tübingen, 23. September 2026

Für die **Universitätsstadt Tübingen**
vertreten durch Bürgermeisterin **Dr. Gundula Schäfer-Vogel**

Spenderin